



Pädagogische  
Hochschule Weingarten

# Amtliche Bekanntmachungen

## Nr. 02/2016

**Pädagogische Hochschule Weingarten**

**28. April 2016**

- Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.) vom 19.05.2010 vom 22.04.2016
- Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung vom 22.04.2016

# Satzung

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.4.42

22. April 2016

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.) vom 19.05.2010**

vom 22.04.2016

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22.04.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 22.04.2016 zugestimmt.

#### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Studierende, die bereits an einer anderen beteiligten Hochschule für diesen Studiengang und das Semester Studiengebühren entrichtet haben, werden von den Studiengebühren und dem Verwaltungskostenbeitrag an der Pädagogischen Hochschule Weingarten befreit. Studierende, die nach der Regelstudienzeit noch eingeschrieben sind, werden von den Studiengebühren der Folgesemester befreit. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 1.900 Euro pro Semester. Für Urlaubssemester fallen keine Gebühren an.“

#### **Artikel 2 Übergangsregelungen**

(1) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf die Studierenden des Master Schulentwicklung, die ihr Studium nach dem 30.09.2016 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Studienganges Master Schulentwicklung, die ihr Studium vor dem

30.09.2016 aufgenommen haben, findet die Gebührensatzung vom 19.05.2010 Anwendung.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Weingarten, 22. April 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

### Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung

vom 22.04.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 01.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master Alphabetisierung und Grundbildung.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss von 210 CP, aber auch die Kombination aus 180 CP und Zusatzqualifikationen (äquivalent zu 30 CP) entsprechend der folgenden Modalitäten:

1. Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von weniger als 210 CP mit Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten Dauer:  
Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium von sechs bis acht Semestern sowie mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst im Umfang von mindestens 18 Monaten wird die gesamte Berufsqualifikation pauschal mit 210 CP angerechnet.

2. Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210 CP:

Diesen Bewerberinnen/Bewerbern können andere Leistungen anerkannt werden. Die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Anrechnung von bis zu 30 CP. Die individuelle Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden/des Studierenden. Es können z.B. angerechnet werden:

- Berufserfahrung, die über die Dauer von einem Jahr hinausgeht, z.B. ununterbrochene Berufserfahrung (Vollzeit) von drei Jahren etwa als Dozentin/Dozent, Referentin/Referent, Kursleiterin/Kursleiter im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung
- hochschulspezifische Leistungsnachweise, etwa zertifizierte Hochschulweiterbildungen, Erweiterungsstudiengänge (z.B. DaF/DaZ)
- Zertifikate (Weiterbildung) thematisch verwandter Verbände und Institutionen, etwa Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V. (BVAG), Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL), Fachverband integrative Lerntherapie e.V. (FiL), Volkshochschulverbände
- außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, etwa Beratungslehrausbildung  
Als Nachweise gelten beglaubigte Kopien von Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Beurteilungen und Aufgabenbeschreibungen. Bei der Prüfung der Einschlägigkeit ist § 36a LHG zu berücksichtigen.

#### § 3 Bewerbung, Studierendenzahl

(1) Es gilt die Zulassungszahlenverordnung-PH des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen. Zulassungen erfolgen im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester.

(2) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das bei dem Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie auf der Homepage zu beziehen ist.

Der formgerechte, vollständig ausgefüllte (bei Online-Bewerbung: ausgedruckte) und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogische Hochschule Weingarten  
Kirchplatz 2  
88250 Weingarten

- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- Tabellarischer Lebenslauf,
  - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
  - eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses sowie des mit dem Hochschulabschluss erworbenen Diploma Supplements und Transcripts of Records,
  - Bei Vollzeitform und Berufstätigkeit die Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht,
  - etwaige Bescheinigungen im Sinne von § 2.

(4) Die zulassende Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Im Übrigen gelten die Fristen und Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

#### § 4 Zulassungs- und Auswahlkommission

Die zuständige Fakultät bestimmt eine Zulassungs- und Auswahlkommission, welche die Auswahlentscheidung trifft. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Zulassungs- und Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Aus-

wahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Zulassungsrangliste getrennt für jede Studienform.

#### § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der zugelassenen Personen erfolgt auf Basis einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Diese Rangliste wird nach folgenden Kriterien erstellt:

- a) Note des ersten Abschlusses,
- b) einschlägige Berufserfahrung oder Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen).

#### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. Dabei können maximal 45 Punkte erreicht werden:

- a) Note des ersten Hochschulabschlusses 1 - 15 Punkte. Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des ersten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Punkte und endend mit 1,0 = 15 Punkte.
- b) einschlägige Berufserfahrung 5 – 15 Punkte. Dabei werden pro Jahr Berufserfahrung 5 Punkte angerechnet.
- c) Weiterqualifizierungsnachweise 5 – 15 Punkte. Dabei werden pro Fortbildung im Umfang von 30 CP 5 Punkte angerechnet.

(2) Die Punktzahlen aller nach Abs. 1 geforderten Leistungen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsrangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

#### § 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen/Bewerbern,

die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung (Weiterbildung) (M. A.) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Weingarten, 22. April 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor